

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Gröger und Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

### **Pflanzenschutz in der Thüringer Landwirtschaft**

Pflanzenschutz ist in der Landwirtschaft und im Gartenbau unumgänglich. Gleichzeitig ist der Einsatz von Pestiziden auf ein Minimum zu reduzieren. Folglich wächst die Bedeutung alternativen Pflanzenschutzes gegenüber chemischen Pflanzenschutzmitteln.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3381** vom 25. Mai 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Juni 2022 beantwortet:

1. Welche Anwendungsformen alternativen Pflanzenschutzes unterstützt die Landesregierung wodurch konkret seit wann mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz sind ein wesentlicher Bestandteil des Integrierten Pflanzenschutzes, dessen Grundsätze nach § 3 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten sind. Einerseits unterstützend wirkt die seit Jahrzehnten bestehende Officialberatung in Pflanzenschutzfragen, die alle bekannten Verfahren, die nach dem jeweiligen Stand der Technik in der Landwirtschaft angewendet werden können, berücksichtigt. Zur Ergänzung des notwendigen Beratungswissens werden Landesprojekte im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, aktuell zum Beispiel in Bezug auf die mechanische Unkrautbekämpfung, durchgeführt. Im Ergebnis werden den Landwirtschaftsbetrieben entscheidungsrelevante Fakten an die Hand gegeben, um Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz praktikabel einsetzen zu können. Eine Ergebnisfeststellung bezogen auf die Umsetzung betrieblicher Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz infolge der geleisteten Officialberatung ist nicht möglich; es liegen dazu keine Daten vor.

Andererseits unterstützt die Landesregierung die Beratung zu Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz seit 2015 im Rahmen der ELER-Förderphase mit Fördermitteln. Die Thematik Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz ist allerdings in den einzelnen Beratungslosen neben anderen Schwerpunkten enthalten. Da Teilleistungen finanziell nicht erfasst werden, können keine Aussagen zur maßgeblichen Förderhöhe in Bezug auf die Beratung zu Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz getroffen werden.

Eine weitere Möglichkeit, den Anteil an Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz gerade im Bereich der Unkrautbekämpfung zu erhöhen, wird in der Steigerung des ökologischen Anbaus gesehen. Seit Inkrafttreten des Öko-Aktionsplans 2015 ist die ökologisch bewirtschaftete Ackerfläche in Thüringen um 75 Prozent gewachsen. Dabei hat sich die Zahl der Öko-Betriebe mehr als verdoppelt.

Landeseigene Programme zur Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen bei Kauf von Maschinen und Geräten für Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz oder spezielle Maßnahmen zur Durchführung solcher Alternativverfahren als Verfahrensförderung können aufgrund fehlender Haushaltsmittel im Freistaat Thüringen aktuell nicht angeboten werden. Soweit sich relevante Möglichkeiten einer investiven Förderung im Rahmen der europäisch beziehungsweise national unterstützten Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Bezug auf Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz für den Freistaat Thüringen bieten, erfolgt eine Kofinanzierung durch den Freistaat Thüringen entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln.

2. Welches Ziel verfolgt die Landesregierung beim Pflanzenschutz?

Antwort:

Die Landesregierung verfolgt das Ziel der Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in der Thüringer Landwirtschaft unter gleichzeitig verstärkter Nutzung praktikabler Alternativverfahren zum chemischen Pflanzenschutz.

3. Wie haben sich die Anteile von chemisch-synthetischem und alternativem Pflanzenschutz in der Thüringer Landwirtschaft nach Kenntnis der Landesregierung entwickelt?

Antwort:

Daten zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Anwendung alternativer Pflanzenschutzverfahren in der Landwirtschaft sind nach den maßgebenden Rechtsvorschriften nicht zu erfassen; sie liegen deshalb auch nicht vor.

Nach den Erfahrungen des Thüringer Pflanzenschutzdienstes kommen jedoch als alternative Pflanzenschutzverfahren zunehmend mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen sowie biologische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten zum Einsatz.

4. Welche Rolle spielen nach Kenntnis der Landesregierung alternative Beizverfahren wie Heißwasserbehandlung und Elektronenbehandlung für die Landwirtschaft und wie schätzt die Landesregierung das Potenzial der Heißwasserbehandlung und der Elektronenbeize ein?

Antwort:

Die Elektronenbehandlung von Saatgut wirkt zwar sicher gegen am Samenkorn anhaftende Krankheitserreger, gegen bodenbürtige Erreger jedoch lässt sich keine Wirkung erzielen. Unter günstigen Auflaufbedingungen für die Kulturpflanzen ist das Verfahren somit empfehlenswert; es wird nach den Erfahrungen des Thüringer Pflanzenschutzdienstes von Landwirten auch genutzt. Aufgrund des Rückgangs der Verfügbarkeit von chemischen Beizen ist ein zunehmendes Interesse der landwirtschaftlichen Praxis an der Elektronenbeizung festzustellen.

Erfahrungen zur Heißwasserbehandlung von Saatgut liegen seit über 100 Jahren in der Landwirtschaft vor. Die Wirkung der Heißwasserbehandlung wird vom Thüringer Pflanzenschutzdienst ähnlich der Wirkung der Elektronenbeizung eingeschätzt. Die Heißwasserbehandlung von Saatgut ist jedoch sehr aufwändig, da eine Rücktrocknung des behandelten Saatgutes erfolgen muss. Deshalb wird eingeschätzt, dass sich dieses Verfahren im großflächigen Anbau nicht durchsetzen kann.

5. Welche Rolle spielen die Bodeneigenschaften (Speichervermögen, Mineralisierungsrate, vorhandener Stickstoffgehalt et cetera) bei der Bemessung der Nitrat-Ober- und Untergrenze?

Antwort:

Bei der Beantwortung der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass die durch die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung hergeleitete Düngungsobergrenze für Stickstoff schlag- beziehungsweise bewirtschaftungseinheitsbezogen gemeint ist.

Bei der Durchführung der Stickstoff-Düngebedarfsermittlung führt ein Humusgehalt größer als vier Prozent zu einem Mindestabschlag von 20 Kilogramm/Hektar vom Stickstoffbedarfswert der angebauten Kultur in Abhängigkeit vom Ertragsniveau. Es handelt sich hierbei um die Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der organischen Substanz des Bodens, da der im Boden vorhandene Stickstoff fast vollständig in der organischen Substanz gebunden ist. Des Weiteren wird der im Boden vorhandene,

mineralisierte, also pflanzenverfügbare Stickstoff (N<sub>min</sub>) vollständig vom Stickstoffbedarfswert abgezogen. Dabei kann außerhalb der Nitratkulisse sowohl auf einen durch ein akkreditiertes Labor ermittelten N<sub>min</sub>-Wert aus einer Bodenprobe, als auch auf die vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) regelmäßig veröffentlichten, regionalen Referenzwerte zurückgegriffen werden. Innerhalb der Nitratkulisse ist die Verwendung eines durch ein akkreditiertes Labor ermittelten N<sub>min</sub>-Wert aus einer Bodenprobe obligatorisch.

Weitere Bodeneigenschaften/-parameter finden derzeit keine Berücksichtigung bei der Ermittlung der erlaubten Stickstoff-Düngungshöchstmengen.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass durch Regelungen zu Düngereinsatzmengen Landwirte mit bereits stärker belasteten Böden nicht zusätzlich benachteiligt werden?

Antwort:

Bei der Beantwortung der Fragestellung wird unter Bezugnahme auf die Frage 5 davon ausgegangen, dass die gestellte Frage auf mit Stickstoff stärker angereicherte Böden abzielt, was zu nachfolgender Antworterteilung führt.

Da der Stickstoffgehalt des Bodens keine Berücksichtigung für die Zuordnung der betreffenden Fläche zur Nitratkulisse findet, ist festzustellen, dass eine zusätzliche Benachteiligung über die mögliche Zuordnung der betreffenden Flächen zur Nitratkulisse und die damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen nicht erfolgt.

Darüber hinaus stellt ein hoher Stickstoffgehalt des Bodens aus der Perspektive der Pflanzenernährung keinen Nachteil dar, im Gegenteil. Ein hoher Humusgehalt, dem ein hoher Stickstoffgehalt entspricht, gewährleistet ein hohes Nachlieferungspotential für pflanzenverfügbaren Stickstoff und mithin ein höheres Ertragspotential bei geringerem Düngbedarf. Letzteres wird bei der Düngbedarfsermittlung berücksichtigt (siehe Antwort zu Frage 5). Ein hoher Stickstoffgehalt des Bodens und das damit verbundene höhere Nachlieferungspotential birgt die Gefahr der Verlagerung von Nitrat in tiefere Bodenschichten und in das Grundwasser, wodurch der Nachteil in diesem Zusammenhang unter ungünstigen Bedingungen eher auf Seiten der Umwelt zu sehen ist.

In Vertretung

Weil  
Staatssekretär